



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

2. Jahrgang

Dinslaken, 23.12.2009

Nr. 25 S. 1 - 14

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses**
- **Bekanntmachung der 4. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995**
- **Bekanntmachung der 3. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001**
- **Bekanntmachung der 4. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006**
- **Bekanntmachung der 19. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977**
- **Bekanntmachung der 11. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996**
- **Bekanntmachung der 1. Änderung vom 16.12.2009 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass i. S. v. § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz im Stadtgebiet Dinslaken-Mitte einschließlich Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte vom 15.03.2006**

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Platz d'Agén 1, 46535 Dinslaken

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro des Bürgermeisters, Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-exemplaren; Zustellung im Abo gegen vorherige Kostenerstattung i.H.v. 10,00 € jährlich; kostenlose Versendung per Email; abrufbar im Internet unter www.dinslaken.de

Bekanntmachung

Am Dienstag, 05. Januar 2010, 17:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses, Raum 101, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Dinslaken statt.

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

- 1.) Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses
- 2.) Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Dinslaken

Dinslaken, 21.12.2009

Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2009 beschlossene

4. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 16.12.2009

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

4. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995 – Gebühren-Tarif – wird wie folgt geändert:

1. Tarif-Nr. 1 c) Die Gebühr bei größeren Formaten als DIN A 4 für jede Seite wird auf 1,00 € erhöht.
2. Tarif-Nr. 1 d) Die Tarifstelle wird neu eingefügt und lautet wie folgt:
Abschriften und Auszüge von verfristeten Personenstandsurkunden im Sinne von § 5 Personenstandsgesetz
je angefangene halbe Stunde 13,00 €
Die nachfolgende Aufzählung der Stellen unter 1) wird entsprechend angepasst.
3. Tarif-Nr. 1 f): wird die Gebühr für Scan und Digitalaufnahmen inkl. Reproduktion bei einer Größe bis DIN A 4 auf 7,50 € u. d bei Formaten größer als DIN A 4 auf 8,00 € sowie je Scan/je Aufnahme auf 0,30 € erhöht.
4. Nach der Tarifstelle 1 g) wird folgende Tarifstelle eingeführt:
1 h) Versendung von Archivalien je Sendung inkl. Verpackung 4,00 € zzgl. anfallender Portogebühren
5. Tarif-Nr. 2 b) : Die Gebühr für Beglaubigungen von Abschriften, Zeugnissen, Auszügen etc. je Seite wird auf 4,00 € erhöht.
6. Die Tarifstelle 25 „Digitale Luftbildaufnahme“ wird wie folgt neu eingeführt:

a) digitale Daten	
Abnahme gesamtes Stadtbild (47,7 km)	950 €
1 – 3 qkm, zusammenliegend (Blattrahmen)	30 €/qkm
ab 4 qkm, zusammenliegend (Blattrahmen)	25 €/qkm
b) Druckausgaben (Farbe), aufbereitet auf Spezialpapier oder als PDF	
Maßstab 1:500 / 1:1000/ 1:2000	
DIN A 4	16,00 €
DIN A 3	20,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2009 beschlossene

3. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 16.12.2009

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

3. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1f und 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 489), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2005 (GV NRW S. 274) und der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§2 der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken wird wie folgt geändert:

„(1) Für Dauernutzer, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,40 €/Tag. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Bei der Ermittlung der Jahresgebühren (Zahl der Markttage x Gebührensatz) wird eine pauschale Abwesenheit von 6 Wochen im Jahr (Urlaub, Krankheit etc.) eingerechnet. Für diese Zeit werden keine Gebühren berechnet, auch wenn der Standplatz vom Gebührenzahler genutzt wird. Bei Marktbeschickern, die saisonal bedingt nur zeitweise am Markt teilnehmen können, wird eine anteilige Berechnung erfolgen. Die Zahlung wird in gleichen monatlichen Beträgen jeweils zum 5. eines Monats im Voraus fällig, Die Gebühr wird im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.

(2) Für alle anderen Marktbeschicker beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,51 €/Tag. Die Gebühr wird mit der Zuweisung eines Stellplatzes durch die Marktaufsicht fällig. Das Marktstandsgeld ist in diesem Falle an die jeweils marktaufsichtführende Dienstkraft der Stadt Dinslaken gegen Quittung zu entrichten. Die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.“

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 01.01.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2009 beschlossene

4. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 16.12.2009

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

4. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.489) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2005 (GV NRW S. 274) und der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird wie folgt geändert:
„Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 1,94 €/cbm.“
2. § 5 der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird wie folgt geändert:
„Für Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen 0,72 €“
3. § 8 Satz 2 der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird wie folgt geändert:
„Für den Fall, dass die Benutzungsgebühren zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, werden sie je zu einem Viertel der Jahresgebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.“

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2009 beschlossene

19. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 16.12.2009

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

19. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/-SGV.NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/-SGV.NW. 610) - beide in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2009 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 05. Dezember 1977 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren

1. Bei Wahlgrabstätten	
a) je ein Wahlgrab nach der Reihe	1.356 €
b) je ein Wahlgrab in besonderer Lage (Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab)	2.441 €
2. Bei Reihengräbern	
a) bei Personen bis 5 Jahre	677 €
b) bei Personen über 5 Jahre	752 €
c) für Totgeburten	263 €
d) für Rasengrabstätten mit Gedenkplatte inkl. 25-jähriger Pflege	1.174 €
e) für Anonymgräbern inkl. 25-jähriger Pflege	1.174 €

B. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 15 Jahren

a) für ein Urnenwahlgrab, Größe 1,00 x 1,00 m	595 €
b) für ein Urnenreihengrab	573 €
c) für eine Urnenrasengrabstätte mit Gedenkplatte inkl. 15-jähriger Pflege	479 €
d) für ein anonymes Urnenreihengrab inkl. 15-jähriger Pflege	479 €

C. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 bzw. 1/15 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

D. Beisetzungen in den unter A. und B. genannten Grabarten

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes)

a) bei Personen bis 5 Jahre	543 €
b) bei Personen über 5 Jahre	610 €
c) bei Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung	793 €
d) für Totgeburten	82 €
e) für Ascheurnen	129 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100 % erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

E. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle

1. Umbettungen	
innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
a) bei Personen bis 5 Jahre	1.064 €
b) bei Personen über 5 Jahre	1.135 €
c) für Ascheurnen	114 €
2. Ausgrabungen	
Zweckes Überführungen, Tieferlegungen oder Obduktionen	
a) bei Personen bis 5 Jahre	618 €
b) bei Personen über 5 Jahre	694 €
c) für Ascheurnen	69 €
3. Benutzung der Leichenzelle	
a) bei Personen bis 5 Jahre	257 €
b) bei Personen über 5 Jahre	289 €
4. Benutzung der Aussegnungshalle	
a) bei Personen bis 5 Jahre	257 €
b) bei Personen über 5 Jahre	289 €
5. Für Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabsteinen, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.	

F. Genehmigung von Grabzeichen

1. Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte	
Grabzeichen bis 1,00 m Höhe	52 €
2. Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber	
a) Grabzeichen bis 1,50 m Höhe	80 €
b) Grabzeichen über 1,50 m Höhe	120 €

G. Verschiedenes

1. Benutzung der Leichenzelle,	
wenn die Leiche nicht auf dem städtischen Friedhof beigesetzt wird	289 €
2. Benutzung der Aussegnungshalle	
wenn die Leiche nicht auf dem städtischen Friedhof beigesetzt wird	289 €
3. Benutzung des Leichenöffnungsraumes	190 €
4. Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde	15 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten	20 €
6. Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende	50 €

ARTIKEL II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2009 beschlossene

11. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 16.12.2009

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

11. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) - jeweils in der gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken in der Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996 erhält mit Wirkung vom 01.01.2010 folgende Fassung:

- (1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite im Sinne von § 3 jährlich für die Straßen:
- | | |
|--|--------|
| a) die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,89 € |
| b) des innerörtlichen Verkehrs | 1,70 € |
| c) des überörtlichen Verkehrs | 1,51 € |

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2009 beschlossene

1. Änderung vom 16.12.2009 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass i. S. v. § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz im Stadtgebiet Dinslaken-Mitte einschließlich Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 16.12.2009

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

1. Änderung vom 16.12.2009 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass i. S. v. § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz im Stadtgebiet Dinslaken-Mitte einschließlich Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte vom 15.03.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) - in der zur Zeit gültigen Fassung - i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits-, immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV NW S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1993 (GV NW S. 698) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) - in der zur Zeit gültigen Fassung - wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 15.12.2009 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird für das Jahr 2010 insoweit abgeändert, als Verkaufsstellen i. S. d. § 1 Ladenschlussgesetz im Stadtteil Dinslaken-Mitte sowie im Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte anstelle des 1. Sonntags im April am 28.03.2010 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein dürfen.

§ 2

Die Änderung der Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
